

die Verwaltung und Beaufsichtigung der Verkehrsanstalten, vom 20. März 1881, Reg.Bl. S. 99).

3. Erfolgt die Auszahlung des Gehalts usw. staatlicher Beamter und Bediensteter durch eine Oberamtspflege, so ist zur Vertretung des Fiskus in den Fällen von Nr. 1 das Oberamt des Bezirks der auszahlenden Oberamtspflege zuständig. Auch hier kann die Zustellung unmittelbar an den Kassenbeamten (Oberamtspfleger) geschehen, der dem Oberamt unverweilt Anzeige von der Zustellung zu machen hat. Die Benachrichtigung der den Gehalt usw. anweisenden Behörde (Nr. 1 Abs. 2) erfolgt durch das Oberamt.

Im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart tritt an die Stelle der Oberamtspflege die Stadtpflege, an die Stelle des Oberamts die Stadtdirektion.

4. Auf dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sowie auf der Pfändungsaufkündigung ist von dem die Zustellung entgegennehmenden Beamten neben dem Tag auch die Stunde der Zustellung zu vermerken.

5. Erfolgt eine Zustellung an eine unzuständige Behörde, so ist von dieser das Schriftstück dem Gläubiger unverzüglich soweit tunlich unter Bezeichnung der zur Vertretung des Fiskus zuständigen Behörde zurückzugeben.

6. Die Bestimmungen betreffend die Vertretung des Militär-fiskus bei der Pfändung des Dienst Einkommens und der Pensionen der Offiziere und Militärbeamten sowie der Gebühren der Hinterbliebenen von Militärpersonen und Militärbeamten (vergl. die Bekanntmachungen des Justizministeriums vom 17. September 1906, Reg.Bl. S. 583 und vom 30. Oktober 1908, Reg.Bl. S. 257) bleiben unberührt.

Stuttgart, den 8. Dezember 1908.

Schmidlin. Weizsäcker. Bischof. Fleischhauer. v. Marxtaler. Gehler.

**Verfügung des Ministeriums des Innern,  
betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Cholera. Vom 28. Januar 1909.**

Die gegen die Einschleppung der Cholera aus Rußland gerichtete Verfügung des Ministeriums des Innern vom 1. Oktober 1908 (Reg.Bl. S. 236) wird aufgehoben.

Stuttgart, den 28. Januar 1909.

Bischof.